

LIZENZVERTRAG

Nutzungsbedingungen für Programmpakete

Bitte lesen Sie die folgenden, für das Programm geltenden Bedingungen, bevor Sie es nutzen. Wir lizenzieren das Programm nur an Sie, wenn Sie die Bedingungen dieser Vereinbarung akzeptieren. Sind Sie nicht damit einverstanden, bitten wir Sie, sich mit uns umgehend in Verbindung zu setzen. Durch das Benutzen des Programms erklären Sie sich mit den Nachfolgenden einverstanden:

Rechtsinhaber dieses Programms ist Christian Brunner.

1. Definition

- 1.1. "Lizenz" ist ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung des Programms
- 1.2. Der Begriff "Vertragssoftware" bzw. "Programm" umfaßt das original Programm und alle Vervielfältigungen (Kopien) desselben, einschließlich von Teilen des Programms, die mit anderen Programmen verbunden werden. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten (wie Abbilder, Text, Aufzeichnungen oder Bilder) und den zugehörigen Lizenzmaterialien.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Lizenznehmer erwirbt die Vertragssoftware in ihrer bei Abschluß des Vertrages aktuellen Version.
- 2.2. Die Vertragssoftware wird im Objektcode zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch des Lizenznehmers auf Lieferung des Quellcodes besteht nicht.

3. Benutzung

- 3.1. Der Lizenznehmer erwirbt eine Einzelplatzlizenz oder eine Mehrplatzlizenz mit bestimmter Anzahl (gesonderte Vereinbarung). Im Falle des Erwerbs einer Einzelplatzlizenz darf die Vertragssoftware nur auf einem einzelnen Computer verwendet werden. Im Falle des Erwerbs von Mehrplatzlizenzen dürfen immer nur höchstens so viele Programminstallationen in Benutzung sein, wie Lizenzen erworben werden.

4. Rückübersetzung und Programmänderungen

- 4.1. Die Rückübersetzungen des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Recompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware (Reverse-Engineering) sind ebenso wie Änderungen der Vertragssoftware, unzulässig.

5. Weitergabe an Dritte

- 5.1. Der Lizenznehmer darf die Vertragssoftware Dritten weder vermieten noch verleihen. Die (auch nur teilweise) Überlassung auf Dauer ist unzulässig, außer wenn der Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber ausdrücklich einverstanden bereit erklärt hat. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Programmnutzung.

- 5.2. Der Lizenznehmer darf die Vertragssoftware Dritten dann jedenfalls nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

6. Gewerbliche Schutz-, Warenzeichen- und Urheberrechte

- 6.1. Der Lizenznehmer erkennt an, daß die Vertragssoftware in all ihren Teilen urheberrechtlich schutzfähig und geschützt ist und alle Urheberrechte daran Christian Brunner oder deren Lizenzgebern zustehen.
- 6.2. Die auf den Datenträgern und den weiteren Unterlagen aufgebrauchten Urheberrechtsvermerke dürfen vom Lizenznehmer nicht entfernt werden.

7. Obhutspflicht

- 7.1. Der Lizenznehmer hat die Vertragssoftware gegen mißbräuchliche Nutzung zu sichern.

8. Gewährleistung

- 8.1. Wir gewährleisten für die Dauer laut Lizenzinformation, daß die fachgerecht installierte Vertragssoftware die Programm-instruktionen ausführt. Die Systemvoraussetzungen ergeben sich aus gesonderter Vereinbarung, subsidiär aus der Lizenzinformation.

9. Haftung für Sachmängel

- 9.1. Unabhängig vom Grund eines Schadensersatzanspruches gegen uns (ausschließlich von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt; einschließlich grundlegendem/r Vertragsbruch, Fahrlässigkeit, falsche Darstellung oder anderem Rechtsbruch) ist die Haftung von uns wie nachfolgend aufgeführt begrenzt auf Zahlungen der von Ihnen entrichtete Lizenzgebühr für dieses Programm.
- 9.2. Wir haften nicht für spezielle, mittelbare oder Folgeschäden oder andere geschäftliche Folgeschäden (einschließlich entgangenem Gewinn oder entgangenem Einsparungen), selbst wenn über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde.
- 9.3. Wir haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Daten oder irgendwelche Schadensersatzansprüche basierend auf Ansprüchen Dritter.
- 9.4. Diese Begrenzung der Rechtsmittel gilt ebenso für den Entwickler eines Programms. Es ist das Maximum für das wir gemeinsam verantwortlich sind.
- 9.5. Wir gewährleisten keinen unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb eines Programms.

- 9.6. Wenn ein Programm im ersten Jahr nach Auslieferung nicht wie gewährleistet funktioniert und wir nicht in der Lage sind, die Fehlfunktion zu beheben, können Sie das Programm unter Rückerstattung des Kaufpreises, zurückgeben. Voraussetzung hierfür ist, daß Sie das Programm zu einem Zeitpunkt erworben haben, als Programmservice zur Verfügung stand (unabhängig von der Restdauer).

10. Programmservice

- 10.1. Für Programme mit Gewährleistung oder im Wartung befindliche Programme wird fehlerbezogener Programmservice bereitgestellt. Wenn der von Ihnen gemeldete Fehler in der angegebenen Betriebsumgebung reproduziert werden kann, wird Unterstützung bei der Fehlerdiagnose und Fehlerbeseitigung geleistet. Programmservice wird nur für den unveränderten Teil des gültigen Release eines Programms bereitgestellt. Die Dauer des Programmservice ist in der Lizenzinformation angegeben.

11. Installation, Einweisung und Softwarepflege

- 11.1. Installation und Einweisung gehören nach diesem Vertrag zum Leistungsumfang, subsidiär aus der Lizenzinformation.
- 11.2. Wünscht der Lizenznehmer die laufende Softwarepflege, sind wir bereit, diese Leistungen nach seinen hierfür jeweils geltenden Bedingungen – Wartungsvertrag – gegen Rechnung zu erbringen.

12. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Rechnungen binnen 21 Tagen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden neben Mahn- und Inkassokosten 12% Verzugszinsen in Ansatz gebracht. Im Falle der Säumnis, verpflichtet sich der Kunde die Betreuungskosten des Inkassobüros gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute BGBl.-Nr. 141/1996 zu vergüten.
- 12.2. Allen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet, subsidiär aus der Lizenzinformation.
- 12.3. Die Ware – Lizenz – bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Christian Brunner. Bei Zahlungsverzug erlischt die vorläufige Lizenz.

13. Kopierschutz und vorläufige Lizenz

- 13.1. Die Lizenznummer errechnet sich aus Hardware Seriennummern. Durch Tauschen der Hardware ändert sich auch die Lizenznummer und das Programm läßt sich nur noch als Demo-Version starten. Bitte geben Sie daher den Hardware Tausch rechtzeitig bekannt.
- 13.2. Eine vorläufige Lizenz wird zum Testen (Größenordnung 3 Monate) kostenlos zur Verfügung gestellt. Danach ist die Lizenznummer ungültig und das Programm läßt sich nur noch als Demo-Version starten.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Es wird ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Brunner hingewiesen und verlieren nicht ihre Gültigkeit.
- 14.2. Es gilt österreichisches Recht, insbesondere die Sondervorschriften für Computerprogramme gemäß §§ 40 a bis e UrhG. Gerichtsstand ist Wien.
- 14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.
- 14.4. Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages.
- 14.5. Überschriften und Numerierung in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung und begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation.